

Schriftprovenienz und Bibliotheksheimat des Codex lat. Vindob. 2232.

Von Suso Brechter OSB, St. Ottilien.

Neben dem Kronzeugen für die authentische Fassung der Regula Benedicti, dem unschätzbaren Sangallensis 914 (= A), nimmt seit fast zwei Menschenaltern der Codex lat. Vindobonensis 2232 (Jur. can. 128) den Ehrenplatz zur Rechten ein. Über die Herkunft dieser Handschrift (= B) jedoch ist sich die Forschung immer noch nicht klargeworden¹. Edmund Schmidt hat sie „auf Grund einer auf dem Deckel stehenden, von ihm falsch gelesenen Notiz“² für Mondsee in Anspruch genommen. Nach Ludwig Traube kann sie, „wie die Aufnahme des Capitulare Bajuvaricum zu beweisen scheint und der Schriftcharakter nicht ausschließt, in einem bayrischen Kloster geschrieben sein“³. Theodor Gottlieb, der emsige und gelehrte Bibliothekar an der Palatina Vindobonensis, vermeinte aus einer alten Signatur folgern zu dürfen, daß der Codex „aus Worms oder von den Fratres Sanctae Crucis aus Köln“⁴ stamme. Ich selbst glaubte die Handschrift „auf ein bayerisches Kloster festlegen zu sollen, wohin der reine Regeltext über (St. Gallen-) Reichenau gelangt war“⁵. Mittlerweile hat sich meine Vermutung zur festen Überzeugung geklärt, daß bei Codex 2232 zwischen Schrift-

¹ Beschrieben in den *Tabulae Codicum manu scriptorum*, vol. II, Vindobonae 1868, S. 39; bes. aber Traube L., *Textgeschichte der Regula S. Benedicti*, 2. Aufl., München 1910, S. 53; Hermann J. H., *Die frühmittelalterlichen Handschriften des Abendlandes* (in: *Die illuminierten Handschriften und Inkunabeln der Nationalbibliothek in Wien*, Bd. I), Leipzig 1923, S. 108 f.

² Traube L., a. a. O. S. 53; Schmidt E. (*Regula sancti Patris Benedicti iuxta antiquissimos codices recognita*, Ratisbonae 1880) hat erstmals ihren Wert erkannt: „Hic Codex magna videtur esse auctoritate“ (a. a. O. S. XII). Er datierte sie aber fälschlicherweise erst ins 10. Jahrhundert.

³ A. a. O. S. 53.

⁴ A. a. O.

⁵ Versus Simplicii Casinensis Abbatis. Ihre Stellung in der Textgeschichte der Regula Benedicti (*Revue bénédictine* 50 [1938] 103). „B oder besser seine Vorlage kam vom Bodensee nach Bayern“ (a. a. O. S. 127). Diesen Schluß folgerte ich damals lediglich auf Grund von inhaltlichen Kriterien. Inzwischen verschaffte ich mir von der Hs. einige Blätter in Photokopie. H. P. Benedikt Paringer hatte die Güte, mir einige weitere Lichtbilder zu überlassen, wofür ihm auch an dieser Stelle herzlich gedankt sei.

provenienz und Bibliotheksheimat zu scheiden ist: die Handschrift ist zu Beginn des 9. Jahrhunderts in der Bodenseegegend geschrieben und wurde von dort alsbald in ein bayerisches Kloster verbracht.

Unser Vindobonensis ist ein sehr mäßiger, unansehnlicher Pergamentcodex im Umfang 12,5 : 19,5 cm. Der Einband, weißer Lederbezug über Buchenholzdeckeln, ist eine süddeutsche, vermutlich bayerisch-österreichische Arbeit des 15. Jahrhunderts. Auf beiden Deckeln, die mit Rahmen und Diagonalkreuz aus je zwei gestrichenen Linien einfach verziert sind, werden fünf runde Metallbeschläge vermißt. Auch die beiden Schließen sind in Wegfall gekommen. Das Kapital ist mit Spagat umstoßen. Der einteilige Rücken des Codex, der mit gelbem Papier überklebt ist, trägt an der Stirn aus später Zeit (16. Jahrhundert) das Fragment einer Etikette mit der Inhaltsangabe: „Regulae monachorum, canones conciliorum“. Als Vorsatzblätter fanden Bruchstücke einer liturgischen Handschrift mit Neumen aus dem 12. Jahrhundert Verwendung (fol. 1, zwei Blätter am Schluß, sowie die Spiegel der beiden Deckel).

Die Handschrift umfaßt 102 Blätter mit moderner Folienzählung und enthält:

Fol. 2^v—61^v Regula Benedicti (fol. 2^r vacat); fol. 62^v—63^r Capitulare Baiuvaricum (fol. 62^r vacat); fol. 63^r—84^r Epitome canonum Conciliorum Niceni, Arelatensis, Ancyрани, Antiocheni, Valentini, Carthaginensis et Aurelianensis (Incip.: „Ut populus non elegat episcopum. . .“ Expl.: „ab ecclesia abiciatur“); fol. 84^r—89^r „Interrogatio Rustici episcopi Narbonensis et responsiones pape Leonis Urbis Romae“ (Incip.: „De presbyteris vel diaconis . . .“ Expl.: „per penitentiam publicam non oportet admitti“); fol. 89^r—92^r Excerpta e Patribus de sacrificiis et elemosinis pro defunctis et de poenitentia (Incip.: „Testimonia S. Augustini . . .“ Expl.: „Publicis nuptiis honestata“); fol. 92^r—102^v Caroli Magni Admonitio Generalis anni 789 (post praefationis partem primam editionis Boretianae [MGH LL II, Capit. I53ff.] sequuntur c. 37—54, 60—70, praefationis pars altera, c. 1—36, omissis igitur c. 55—59, 71 usque ad finem).

Zu beachten ist, daß sich der kleine Codex aus zwei Teilen zusammensetzt, die sich deutlich voneinander abheben: fol. 62^v—61^v Regula Benedicti; dann fol. 62^r—102^v Canones und Leges. Die ganze Handschrift enthält eine große, reichverzierte und siebzig kleine, einfache Initialen, die sich auffallenderweise sämtlich in der Regulaabschrift vorfinden, mit zwei Ausnahmen: fol. 62^v Initiale P und fol. 92^r Initiale E. Mit fol. 62 beginnt eine neue Quaternionenbezeichnung. Der Codex besteht also aus zwei ursprünglich selbständigen Handschriften mit eigener Lagenzählung; beide Teile aber sind, was ausdrücklich betont sei, von demselben Schreiber verfertigt. Verschiedene Hände lassen sich nicht feststellen.

Codex B ist in einfacher frühkarolingischer Buchminuskel zu 20—21 Zeilen einspaltig geschrieben; die Überschriften sind jeweils in gefälliger roter Unziale ausgeführt. Der Schriftcharakter ist eindeutig südwestdeutscher Provenienz. Darüber kann beim heutigen Stand der paläographischen Erkenntnismöglichkeit gar kein Zweifel mehr bestehen. Unschwer ließe sich eine ganze Reihe verwandter Schrifttypen aus der Bodenseegegend beiziehen und sich durch Konfrontierung mit bayerischen Handschriften effektiv abheben. Eine gewisse Verwandtschaft unseres Cod. B mit der bekannten Sangallenser Prophetenhandschrift (Stiftsbibliothek Nr. 44), die im Auftrag des Bischofs Johannes von Konstanz (760—781) gefertigt wurde, der Abt von Reichenau und seit 760 zugleich auch noch Abt von St. Gallen war, ist unverkennbar⁶. Weit größere Ähnlichkeit weist der Vindobonensis 482 auf⁷, die alte, wertvolle Handschrift mit den Chroniken des sog. Fredegar. Die Schriftheimat beider Codices, die ungefähr gleichaltrig sind, aber nicht dem gleichen Skriptorium entstammen müssen, kann unmöglich weit auseinander liegen. Cod. 482 ist ebenfalls in frühkarolingischer Minuskel geschrieben und läßt den später so charakteristisch ausgeprägten Reichenauer Typus schon klar zutage treten. Tatsächlich befand sich die Handschrift nach dem Besitzvermerk von einer Hand des 11. Jahrhunderts auf fol. 1 damals in der Reichenau („Liber Augie maioris“). Ein Cod. B offenkundig nahestehendes Gepräge zeigt auch der Sangallensis 227, eine Isidor-Handschrift in niederer, gedrängter Schrift⁸, ferner Cod. 108 mit dem Psalmenkommentar des Pseudohieronymus, die Seiten 269—272 des Cod. 242⁹, beide ebenfalls in der St. Galler Stiftsbibliothek, sowie die ursprünglich Konstanzer¹⁰, heute in der Stuttgarter Landesbibliothek geborgenen Manuskripte H. B. VII Patres. 4 (Weingarten D 50) und H. B. VII Patres. 41 (Weingarten B 96), und nicht zuletzt die Codices Augienses LXXXV, CIII, LXXVI der Karlsruher

⁶ Ein Faksimile bei Chroust A., *Monumenta palaeographica*, 1. Abt., 1. Serie, 2. Bd. München 1904, Lieferung XIV, Tafel 3.

⁷ *Tabulae codicum I*, S. 81; Verzeichnis der im großen Saale der k. k. Hofbibliothek zu Wien ausgestellten Schaustücke, Wien 1893, S. 7, Schrank C, Nr. 3; Modern H., *Die Zimmerschen Handschriften der k. k. Hofbibliothek: Jahrbuch der Kunsthistorischen Sammlungen des Allerhöchsten Kaiserhauses* 20 (1899) 175, Nr. 64; Hermann J. H., a. a. O. S. 106; MGH, SS. rer. Merow. II, 11.

⁸ Faksimile bei Lindsay W. M., *Palaeographia Latina*, part VI, Oxford 1929, Tafel 7.

⁹ Die Handschrift gehört im übrigen einer viel späteren Zeit an (Probe davon bei Steffens, *Lat. Paläogr.*, Tafel 49a).

¹⁰ Vgl. Löffler K., *Zur Frage einer Konstanzer Schreibschule in karolingischer Zeit*, bei Lindsay W. M., a. a. O. S. 5 ff. (part V, Oxford 1927); Faksimile von H. B. VII 41, fol. 27 als Tafel 3.

Bücherei, Ms. C. 12 der Züricher Stadtbibliothek und in etwa der ursprünglich ebenfalls Reichenauische Cod. A a. 8 der Landesbibliothek in Fulda¹¹.

Die Schrift mit ihren einfachen, im allgemeinen mehr breiten als hohen und mehr runden als spitzen Zügen ist steil, mitunter fast leicht nach links geneigt. Das offene, aus 2 c gebildete a findet noch häufig Verwendung, wenn auch schon das Unzial-a vorherrscht; mitunter hat aber nur mehr der zweite Schaft die Form des c, geschlossenes a immer am Zeilen- und am Wortschluß, gelegentlich unziales d, angehängtes i, der Abkürzungsstrich ist bald waagrecht bald leicht nach oben geschwungen, Abkürzungen sind relativ selten und dann die gebräuchlichen in korrekter Verwendung. Die Zunge des e wird zur Verbindung benützt und erscheint in der alten Ligatur mit c, t, x. Die Schleife am g ist oben und unten meist geschlossen, der Querbalken am t nicht eingebogen. Die Oberlängen sind mäßig verdickt; ct, rt, st sind fast durchweg ligiert. Eine nicht unerhebliche Anzahl weiterer Bindungen verrät Formenverwandtschaft mit Reichenauer Vorbildern: ti, ra, re, ri, rn, rs, rt, sp, co, er, en, em, fi, mi usw. Die Schäfte von m und n sind kurz, verlaufen gerade oder leicht nach links eingeschlagen, eine Umbiegung oder ein Abstrich nach rechts ist nicht wahrnehmbar, i zeigt links oben einen leichten Anstrich, bisweilen auch unten rechts einen schwachen Abstrich, r und s stehen mit kurzen, geraden Schäften auf der Zeile. Besonders liebt der Schreiber die Verbindung von Minuskel-n mit gestürztem t. Majuskelformen fehlen fast ganz.

Wie bereits erwähnt, enthält die Handschrift eine große und siebzig kleine Initialen. Die Ornamente verraten insulare Beeinflussung; die fremden Elemente sind aber schon durchaus eigenständig verarbeitet. Der Regeltext hebt mit einem umfänglichen, reich verzierten O an (s. Tafel 1), das aus zwei großen, halbmondförmigen Sichelbogen gebildet wird. Die Initiale ist in tiefschwarzer Tinte gezeichnet, mit schmalen Streifen umgrenzt und nach insularer Art mit roten Punkten eingefast. Durch schmale, mit kleinen Kreisen verzierte Querbänder wird der linke Halbbogen in drei, der rechte in vier Felder aufgeteilt, die mit verschlungenen Bändern und brezelförmigen Schlingen insularer Form, vom tiefschwarzen Grund ausgespart, in hellgrüner, mennigroter und gelber Bemalung gefüllt

¹¹ Lichtdruckbilder in MGH, Auct. Antiquiss. XV (Aug. LXXXV); Merton A., Die Buchmalerei in St. Gallen vom neunten bis zum elften Jahrhundert, Leipzig 1912, Tafel I (Zürich Ms. C. 12), Tafel VI, Nr. 2 (Aug. LXXVI), Tafel XCVI (Fulda, A a. 8); weitere Abbildungen bei Preisendanz K., Aus Bücherei und Schreibschule der Reichenau, in: Die Kultur der Abtei Reichenau, München 1925, 2. Halbband, S. 662 ff.

sind. Im freien Hohlraum des O erwächst von unten in das Innere der Initiale „eine z. T. hellgrün, mennigrot und gelb bemalte dreilappige Blattranke“ (s. Hermann J. H., a. a. O. S. 109), die in einem hochehobenen, ebenfalls mit Punkten umrandeten Vogelkopf ihren Abschluß findet. Leider ist das Vergleichsmaterial an Reichenauer Buchmalerei und Initialornamentik für das neunte Jahrhundert so überaus dürftig und so wenig gesichert¹², daß wir von weiteren Folgerungen absehen zu müssen glauben. Sollte es aber umgekehrt gelingen, die Herkunft unserer Handschrift im Verlauf der Untersuchung auf die Inselabtei im Bodensee festzulegen, so wäre damit ein schätzenswertes Stück für die Frühzeit der Reichenauer Buchmalerei gewonnen.

Die zahlreichen kleinen Initialen des Cod. B sind weitaus charakteristischer und aufschlußreicher (s. Tafel 2 Initiale M). Sie sind mit der spitzen Feder in Tinte gezeichnet, die Schäfte werden mit Blattranken und Zickzackbändern in grüner, roter und gelber Bemalung geschmückt, die Halbbogen sind vielfach aus Vogelköpfen und Fischleibern geformt. So ist z. B. die Initiale F auf fol. 14^v mit Treppennustern verziert; der Vertikalschaft geht oben in einen Fischkopf über, unten in ein Kelchblatt; die beiden Horizontalbalken enden ebenfalls in Kelchblättern. Die Initiale A auf fol. 55^v ist in der Weise gestaltet, daß der linke Schrägbalken von einem Fisch, der rechte von einem Vogel gebildet wird (s. Hermann J. H., a. a. O. S. 110, Fig. 77). Gerade diese kleinen Initialen zeigen nicht bloß Ähnlichkeit mit der bekannten St. Galler Prophetenhandschrift, sie stehen vielmehr, was schon Hermann J. H. (a. a. O. S. 109) bemerkt hat, dem bereits erwähnten, unserem Cod. B auch schriftkundlich verwandten Reichenauer Vin-dob. 482 nahe.

Die „incipit“ und „explicit“ sind in gewöhnlicher Capitalis quadrata, teilweise mit grünen oder mennigroten Füllungen und sepiabraun konturiert, sorgsam ausgeführt.

Es ist zwar nicht ratsam — außer die Provenienz einer zweiten Handschrift stehe schon einwandfrei fest, und es handle sich bei der fraglichen um denselben Schreiber —, einen Codex auf Grund des paläographischen Befundes allein mit absoluter Sicherheit auf einen bestimmten Ort festzulegen; wohl aber auf eine bestimmte Gegend. Die Wissenschaft hat diesbezüglich schon manch große Überraschung und bittere Enttäuschung erlebt. Wir müssen uns deshalb bei Cod. B vorerst mit der bescheidenen, aber durchaus bestimmten Behauptung be-

¹² Siehe Boeckler A., Die Reichenauer Buchmalerei, in: Die Kultur der Abtei Reichenau, 2. Halbband, München 1925, S. 957 f.

gnügen, daß die Handschrift aus dem beginnenden 9. Jahrhundert stammt, daß sie einwandfrei südwestdeutschen Typus verrät und näherdings in der Bodenseegegend verfertigt sein muß. Es dürfte sich bei ihr um Konstanzer oder St. Galler oder höchstwahrscheinlich um Reichenauer Schreibgut handeln.

Glücklicherweise findet diese schriftkundliche Feststellung durch Kriterien inhaltlicher Art ihre vollständige Bestätigung und darüber hinaus eine willkommene Präzisierung.

Der erste Teil der Handschrift (fol. 2^v—61^v = sieben Quaternionen, drei Einzelblätter und ein Doppelblatt) bietet nach den *Tabulae Codicum* (II 39) „*Regula S. Benedicti cum annexis solitis*“. Die Textform der Regel interessiert uns augenblicklich nicht — sie gehört der reinen Fassung an —, wohl aber die Anhängsel (fol. 59^v—61^v), die allerdings durchaus ungewohnt sind und sich sonst in dieser Art nirgendwo in Regelhandschriften wiederfinden. Wir müssen vier verschiedene Stücke unterscheiden:

1. Die sog. Verse des Simplicius.
2. Eine Art Prolog zu einem monastischen Strafkodex.
3. Die eigentliche Subskription zum Regeltext von B.
4. Ein alter Profeßbritus.

Die *Versus Simplicii* und der Prolog zu dem monastischen Strafcodex erhärten meine Behauptung von der Reichenauer Herkunft des Vindob. 2232, die Subskription zum Regeltext und der Profeßbritus erweisen die Handschrift als Abkömmling des Aachener Normaltextes.

Zu 1. Unmittelbar an den Regeltext anschließend, der fol. 59^r unten mit „*Deo protegente pervenies*“ normal endet, folgen fol. 59^v die *Versus Simplicii*. Im Urexemplar von Montecassino — dem tatsächlichen oder vermeintlichen Autograph — und auch in dessen getreuer Kopie, dem Aachener Normaltext, können sie nicht gestanden haben und haben auch tatsächlich nicht gestanden, weil sonst ersteres niemals als Autograph Benedikts hätte angesehen werden können und andernfalls auch letzterer die Verse hätte enthalten müssen. Zudem befinden sie sich im Wiener Codex an falscher Stelle. In den übrigen Handschriften sind sie der Regel vorausgestellt, wie das bei metrischen Widmungen herkömmlich ist und in unserem Fall von den Versen inhaltlich unbedingt gefordert wird. Regel und Verse müssen aus verschiedenen Handschriften kopiert sein. Codex 2232 kann schon in seiner Vorlage diese Kombination und Reihenfolge (*Simpliciusverse* zusammen mit reinem Regeltext und diesem nachfolgend) angetroffen haben, irgendwo aber sind einmal die Verse von einem anderen Exemplar übernommen worden. Das Rinnsal ihrer besten hand-

schriftlichen Überlieferung geht, wie ich festgestellt habe¹³, über (St. Gallen-) Reichenau. Eine über diesen Bereich hinaus anderswohin weisende Handschriftengruppe der Versus Simplicii konnte bislang mit Sicherheit nicht ermittelt werden. Auffallend ist auf jeden Fall, daß die Textform der wenigen Verse in der Wiener Handschrift mit dem Sangallensis 916 einige typische Lesarten gemeinsam hat: Vers 2 *dulcis*, Vers 5 *hocque*, Vers 9 *mercis*.

Man wende nicht ein, die Verse seien als Zeugnis für die Ausbreitung der Regula durch Abt Simplicius in das Autograph von Montecassino nachgetragen worden und seien von dort unmittelbar auf unseren Vindobonensis oder auf dessen Vorlage übergegangen. Diese Behauptung schließt bereits eine versteckte *Petitio principii* in sich. Sie bestünde zu Recht, wenn sich tatsächlich beweisen ließe, daß die Textform des Codex B direkt vom Urexemplar in Montecassino, nicht vom Aachener Normaltext, abhängt — ein vergebliches Bemühen, wie sich herausstellen wird. Und woher haben dann die übrigen Textzeugen die Verse bezogen? Lauter Regelhandschriften, die teilweise älter sind als Codex 2232, von denen nicht eine die reine Fassung der Regula bietet, die samt und sonders die Verse vorn an der Spitze tragen? — Um letzten Endes nicht selber einem Zirkelschluß zu erliegen, breche ich hier ab.

Zu 2. Fol. 59^v—60^r steht ein eigenartiges Stück, das wie die Vorrede zu einem Pönitientiale, zu einem monastischen Strafkodex anmutet und detaillierte Ausführungsbestimmungen zu den Strafkapiteln der Regula ankündigt. Der Text lautet:

„Eaque Sanctus Pater Benedictus in hac regulae qualitate ordines penitentie et modos instituit. Sed unde quibusdam causis intimavit dicens: Si quis hoc aut illud perpetraverit discipline regulare subiaceat. Ipsius quippe discipline mensura in arbitrio abbatis iudicanda permisit; quia dum qualitatis morum et personarum innumerabilis est diversitas, potuerat ei fieri in arbitrio onerosa prolixitas. Etenim ipse per humilitatem spiritus praecedentium patrum disciplinas auctoritate recepit, quia ut fertur, omnium sanctorum spiritu plenus fuit. Igitur de eadem emendationis disciplina quorundam verbis hic instituta subter inserta nectantur.“

Schade, daß einzelne Paragraphen dieses Pönitientiale nicht überliefert sind. Immerhin kann schon aus der nichtssagenden Vorrede allerhand geschlossen werden: sie weist zunächst nicht nach Montecassino, sondern eher nach dem Norden; sodann scheint sie ursprünglich nicht zum reinen Text des Codex B zu gehören, sondern sie dürfte aus einer anderen Handschrift übernommen sein.

Zur Erläuterung dieser Annahmen zwei kurze Erklärungen! Paulus diaconus († 799), dessen Regelkommentar auf italische

¹³ Siehe den in Anm. 5 zitierten Artikel.

Verhältnisse zugeschnitten, ja in Montecassino selbst¹⁴ verfaßt ist, kennt außer den entsprechenden Strafkapiteln der Regula kein eigenes monastisches Pönitentiale; hingegen ist im Norden ein „Excerptus diversarum modus Poenitentiarum a Benedicto Abbate distinctus de Regula S. Benedicti Abbatis“¹⁵ verbreitet gewesen, verfaßt von dem Reformabt Benedikt von Aniane († 821). Nach der Vorrede zu schließen, ist unser monastischer Strafkodex nicht identisch mit diesem Pönitentiale Benedikts von Aniane; er könnte ein Vorläufer davon sein. Jedenfalls waren solche Praktiken im Norden geläufig. Man wird in unserem Strafkodex eine Nachwirkung der Kolumbanregel mit ihren zahlreichen Bußbestimmungen erblicken dürfen. — Unser Text beginnt mit dem Satz: *Eaque . . . in hac regulae qualitate . . .* Daraus geht doch wohl hervor, daß dieser Strafkodex ehemals unmittelbar auf einen Regeltext folgte (ohne die dazwischengesprengten Versus Simplicii). Also auch dieses Stück scheint, ebenso wie die Verse des Simplicius, ursprünglich aus einer anderen Vorlage geflossen zu sein als der Regeltext von B, was durch die nachher unter Nummer 3 zu besprechende Subskription vollends bestätigt wird, die man geradezu als „Authentik“ zum reinen Text des Codex B bezeichnen kann.

Schon Ludwig Traube hat bezüglich dieser Zwischentexte (Versus Simplicii und Prolog zu dem Strafkodex) längst den Nagel auf den Kopf getroffen, wenn er urteilt: „Es fällt . . . nicht schwer, sie als unzugehörig auszuscheiden“; sie sind „nicht aus der Vorlage mitabgeschrieben, sondern aus einem anderen Exemplar eingelegt worden“¹⁶.

Überraschenderweise finden sich nun diese Zwischentexte in dem bekannten Sangallensis 916 (= S); ein weiterer klarer Beweis für die Herkunft unseres Vindob. 2232. S bietet die interpolierte Textform, B die authentische Rezension der Regula. Alles stimmt zusammen: B hat demnach für den Regeltext eine andere Vorlage als für die Zwischentexte, beide für sich allein schon so seltenen Stücke¹⁷ stehen in S, von dem monastischen Strafkodex (St. Gallen eine Irenstiftung!) bietet S ebenfalls nur den Prolog. Zwischenglieder von S zu B können

¹⁴ *Memorie storiche Foroguliesi* 25 (1929) 67 ff.; dazu meine Ergänzungen in dieser Zeitschrift 55 (1937) 216 ff.

¹⁵ Ediert bei Herrgott M., *Vetus disciplina monastica*, Paris 1723, S. 16, und Albers B., *Consuetudines Monasticae*, 3. Bd. Montecassino 1907, S. 145 ff.; älteste handschriftliche Überlieferung durch den Sangall. 914, p. 221 ss.

¹⁶ Textgeschichte S. 70 f.

¹⁷ Die Vorrede zu dem monastischen Strafkodex findet sich sonst m. W. nur noch in einer jüngeren Bamberger Handschrift: Ed. V 17, saec. XII; über die Textzeugen der Versus Simplicii vgl. die in Anm. 5 zitierte Untersuchung.

fehlen. S hat die Texte in folgender Reihenfolge: Versus Simplicii, Regula Benedicti, Vorrede zum Strafkodex; letzteres Stück, wie erwartet, unmittelbar nach dem Regeltext! Cod. B, oder dessen Vorlage, kopierte also zunächst eine reine Textform der Regula; danach hat der Schreiber unmittelbar am Ende seines Regeltextes aus dem interpolierten Exemplar die Versus Simplicii angefügt, die dort vorangestellt waren. Infolgedessen kam die Vorrede zum Strafkodex aus S unter den Nachträgen erst an zweite, und die in Form einer Authentik zum reinen Text von B gehaltene Subskription erst an dritte Stelle zu stehen.

M. E. ist damit die Frage nach der Schriftheimat des ohnehin südwestdeutschen Codex B einwandfrei gelöst, zumal wenn man noch in Betracht zieht, daß der Sangall. 914 in Reichenau schon Vorläufer hatte¹⁸, daß in den interpolierten Sangall. 916 bereits der authentische Prologschluß — allerdings mit wüsten Verstümmelungen — eingetragen war, der wiederum ausgerechnet mit Cod. 2232 typische Varianten aufweist¹⁹. S ist älter als B. Der Sangall. 916 ist um 800 entstanden. Aus dem Lautbestand der althochdeutschen Interlinearversion hat man, vielleicht mit etwas zu selbstsicherer Genauigkeit, auf die Jahre 800—804 geschlossen; der lateinische Text kann kurz vorher geschrieben sein. Ist aber die Handschrift wirklich in St. Gallen verfertigt? „Das Gepräge der Schrift ist im wesentlichen so übereinstimmend mit 914, daß man ohne weiteres an die gleiche Schreibschule denken könnte und die Unterschiede nur in der Verschiedenheit der Hände begründet sehen möchte²⁰“. Vielfach ist es allerdings fast unmöglich, Reichenauer und St. Galler Schreibgut des frühen Mittelalters sauber auseinanderzuhalten und reinlich zu trennen²¹. Gleichwohl ist m. E. die Reichen-

¹⁸ Siehe unten S. 91.

¹⁹ Allein im letzten Satz des Prologes z. B. bieten *doctrina* SB statt *doctrinam* A, ebenso *regni* SB statt *regno* A.

²⁰ Löffler K. in: *Palaeographia Latina*, part VI, ed. Lindsay W. M., Oxford 1929, S. 43.

²¹ Beide Abteien haben einander stark befruchtet; ein beständiges gegenseitiges Geben und Nehmen, wobei Reichenau mehr die spendende war. St. Gallen bis herab auf Hermannus Contractus lange die empfangende war. Im ältesten St. Galler Bibliothekskatalog (ed. Lehmann P., *Mittelalterliche Bibliothekskataloge* 1. Bd. München 1918, S. 71 ff.) aus der Zeit Grimalds (841—872) ist eine Hs. der Ezechiel-Homilien Gregors d. Gr. verzeichnet mit dem Randvermerk: „*Redditae sunt ad Augiam et patrate sunt nove*“; von Reichenau war also eine Hs. nach St. Gallen zum Kopieren geliehen, dort offenbar lange behalten, sogar im Katalog registriert, schließlich aber wieder zurückgegeben worden. Im Sangallensis 14, p. 331 steht von Notker Balbulus die Notiz, daß er „*adhuc adolescentulus in quodam antiquissimo Augiensium libro*“ Rätsel gelesen habe. Das berühmte Reichenauer Exemplar des *Edictus Rothari* offenbart denselben Sachverhalt. Bei dem Einfall der Hunnen in die schwäbisch-alemannischen Lande (924/25)

aer Provenienz des Sangall. 914 durch Traubes glänzende Beweisführung nach wie vor sichergestellt²², und die deutsche Version alemannischer Herkunft im Sangallensis 916 ist nach dem kompetenten Urteil einer ersten Autorität „wegen ihrer mehrfachen lexikalischen Übereinstimmung mit dem Glossar Rb... eine Reichenauer Arbeit“²³. Wie sich zeigen wird, gelangte Codex B frühzeitig nach Bayern. Beziehungen der Reichenau zu altbayerischen Klöstern ist geschichtliche Tatsache; für St. Gallen lassen sich m. W. solche nicht nachweisen.

Halten wir hier inne! Kriterien äußerer und innerer Art lassen über die Herkunft des Vindobonensis 2232 keinen Zweifel mehr bestehen. Die Handschrift ist in einer für das Bodenseegebiet sehr charakteristischen Minuskel gefertigt. Der Codex stammt aus der Reichenau; St. Galler Herkunft ist vorerst nicht ganz ausgeschlossen.

Durch die originellen Thesen meines Weltenburger Mitbruders H. P. Benedikt Paringer ist die Provenienzbestimmung unseres Vindobonensis zu einer Frage nach seiner textgeschichtlichen Stellung und textkritischen Wertung geworden. Ist die Handschrift, wie bisher allgemein angenommen, nun doch keine Kopie des Aachener Normaltextes? Ist sie wirklich ein direkter Abkömmling des Urexemplars von Montecassino? Eine philologisch-kritische Überprüfung der Frage an Hand der Lesarten von Codex B ist ungemein erschwert, wenn nicht geradezu fast unmöglich, da beide Vergleichspartner, sowohl das Autograph des heiligen Benedikt als auch das Aachener Normstück, längst untergegangen sind. Durch Rückschlüsse über den Sangall. 914 ließen sich lediglich Wahrscheinlichkeiten ermitteln. Ich verzichte deshalb in diesem Fall auf die zweifelhafte Methode einer allzu subtilen Text-

schaften die St. Galler Mönche wenigstens teilweise ihre wertvolle Bibliothek auf das sichere Eiland im Bodensee. Als die Gefahr vorbei war, wurde dieselbe Anzahl Codices wieder zurückgeholt, „nur waren es versehentlich nicht durchweg dieselben Exemplare“ (Lehmann P. in: Die Kultur der Abtei Reichenau, 2. Halbband. München 1925, S. 649). Der Umstand, daß heute eine Handschrift in St. Gallen liegt, ist noch lange kein Beleg, daß sie schon im achten Jahrhundert dort war oder gar auch dort gefertigt wurde.

²² Textgeschichte, besonders S. 64 f. Theoretisch nicht unbedingt ausgeschlossen ist die Möglichkeit, daß der Sangall. 914 eine Abschrift jenes Codex darstellt, den Grimald und Tatto für Reginbert geschrieben haben. Ob man allerdings in St. Gallen eine diplomatisch getreue, mit allen Quisquilien versehene Kopie des für die Reichenau verfertigten Codex hergestellt haben wird, scheint mir doch sehr fraglich zu sein.

²³ Steimeyer E. v., Die kleineren althochdeutschen Sprachdenkmäler, Berlin 1916, S. 287. Rb ist eines der berühmten lateinisch-alemannischen Glossare der Reichenau, überliefert durch den Aug. I C, ediert in: Graff G., Diutiska, Denkmäler deutscher Sprache und Literatur aus alten Handschriften, 1. Bd. (1829) 490/533.

kritik, die ja doch nur den eingearbeiteten Fachmann überzeugen könnte, da die noch nicht ausgewerteten restlichen „Annexa“ (Nr. 3 u. 4) eine wohl für jedermann überzeugende Sprache sprechen.

Zu 3. Fol. 60^r schließt sich eine ziemlich umfangliche Subskription an. Sie lautet:

„Modicum tempus relictum est nobis et parvum intervallum positum est nobis ad perficiendum, quae in hoc volumine conscripta sunt. Nobis relicta est hora undecima, id est hora undecima finis seculi esse intelligitur. Ad laborandum positi sumus in vineam Christi, id est in aecclesiam; certemus et laboremus, ut primi denarium a procuratore vinee recipere mereamur, id est a Domino nostro Jesu Christo perpetuam mercedem in vitam aeternam. Jam saeculum dereliquimus, in monasterium introibimus, regulam Sancti Benedicti ad conservandam et ad complendam sponte non inviti promisimus.“

Dieser Text endet in einem Satz, den ich mit fast gleichlautenden Ausdrücken des Paulus Diaconus in der *Historia Langobardorum*, wo er die Übergabe des Regelaufographs durch Papst Zacharias an das Erzkloster berichtet, zu vergleichen bitte:

Paulus Diaconus, *Hist. Lang.* VI 40:

„Petronaci Zacharias plura adiutoria contulit . . . insuper et regulam quam beatus Pater Benedictus suis sanctis manibus conscripsit, paterna pietate concessit.“

Ende der Subskription in cod. B:

„quam (sc. regulam) hic bene conscriptam et exemplatam habetis per ipsam quam ipse conscripsit beatissimus Benedictus manibus suis.“

Falls die Subskription nicht aus einem anderen Regalexemplar kopiert ist, was anzunehmen kein Grund vorliegt — die Textform der Regula in Codex B bestätigt geradezu die Aussagen der Subskription —, so ist damit ein unmittelbarer Zusammenhang des Vindobonensis mit dem Autograph des heiligen Benedikt gegeben. „Die Wiener Hs. gehört in den Beginn des neunten Jahrhunderts und nach Deutschland²⁴“. Jenseits der Alpen war damals die *Historia Langobardorum* des Paulus Diaconus sicherlich noch nicht allgemein verbreitet. Ihrem ganzen Wortlaut nach kann die mitgeteilte Subskription auf den ersten Blick nur in Montecassino geschrieben sein, und Paulus Diaconus selbst mag sie verfaßt haben. Ist also der Regeltext unseres Vindobonensis doch unabhängig vom Aachener Normalexemplar? Die Versuchung zu einer bejahenden Antwort ist zweifellos groß. Cod. B würde dadurch ungeheuer an Wert für die Textkritik der Regula gewinnen. Wir hätten neben dem Aachener Überlieferungszweig einen selbständigen alten Textzeugen von unschätzbarem Wert erhalten. Aber leider ist dieser Schluß nicht stringent, die Prämissen tragen nicht so weit.

²⁴ Traube L., a. a. O., S. 32.

Paulus Diaconus hat die *Historia Langobardorum* nach seiner Rückkehr aus dem Frankenreich (im Jahre 786) in Montecassino verfaßt²⁵. Es ist also ein Ding der Unmöglichkeit, daß viel früher, z. B. gar schon anläßlich der Besiedelung des Klosters Mondsee²⁶ durch Mönche aus Montecassino unter Führung des Abtes Opportunus (748—785) — geschichtlich steht diese Tradition keineswegs ganz sicher fest —, der Regeltext des Codex B nach Bayern gelangte. Überdies war, wie ich gezeigt habe²⁷, während des ganzen 8. Jahrhunderts auf Montecassino selbst die interpolierte Rezension der Regula in Gebrauch. Schwerlich wird man da für etwaige Kopien nach auswärts das Autograph des heiligen Benedikt benützt haben, das man als kostbare Reliquie hochverehrte. Ich halte es für unangebracht, die kritisch-philologischen Interessen, denen wir Modernen mehr oder weniger verschrieben sind, auf die Mönche des 8. Jahrhunderts zu übertragen und auf dieses aprioristische Postulat Argumente zu gründen.

786 begann Paulus Diaconus seine Langobardengeschichte. 787 erbat sich Karl der Große anläßlich seiner italienischen Heerfahrt bei Abt Theodemar von Montecassino (778—797) eine Kopie des Autographs. Der Wunsch des hohen Auftraggebers wurde alsbald erfüllt: „luxta praeceptionem vestram en vobis Regulam beati patris de ipso codice, quem ille suis sanctis manibus exaravit, transscriptam direximus.“ Paulus Diaconus war an der Herstellung des Aachener Normal-exemplares im Auftrage seines kaiserlichen Gönners wohl persönlich beteiligt. Auf Wunsch des Abtes Theodemar schrieb er den Begleitbrief, mit dem die sorgfältige Kopie dem Kaiser überreicht wurde²⁸. Somit muß billigerweise wenigstens die Möglichkeit zugestanden werden, daß Paulus der Verfasser unserer Subskription ist. Im Sangall. 914, der mit peinlichster Genauigkeit getätigten Abschrift des Aachener Normstückes, suchen wir nach ihr vergeblich! Dieser Umstand ist jedoch belanglos, da die Handschrift verstümmelt schließt und am Ende des 73. Kapitels infolge Blattausfalls die Regula unvollständig mit „commemorabis doctri...“ abbricht. Daß diese Subskription dort tatsächlich gestanden hat, das könnte vielleicht eben unser Vindob. 2232 beweisen.

Versuchen wir nun uns weiter vorsichtig voranzutasten! Wiederum setze ich etliche kurze Texte einander augenfällig

²⁵ Hist. Langob. I 26: Hic autem hoc est in Cassini arcem perveniens; VI 40: Hunc Cassinum castrum petiit; I 5: Ego autem in Gallia Belgica in loco qui Totonis villa dicitur constitutus; II 13 Ad cuius (sc. Fortunati) tumulum cum illuc orationis gratia adventassem.

²⁶ Buchberger M., Lexikon für Theologie und Kirche, 7. Bd., S. 270 f.

²⁷ Siehe diese Zeitschrift 55 (1937) 213 ff.

²⁸ Traube L., Textgeschichte S. 31.

gegenüber: Den schon zitierten Satz aus dem Brief des Paulus Diaconus an Karl den Großen, das Schlußstück der Subskription in Cod. B und eine Stelle aus dem Schreiben der beiden Reichenauer Grimald und Tatto an ihren Lehrer Reginbert, den rührigen Bibliothekar der Inselabtei. Man vergleiche:

Paulus Diac. an Kaiser Karl:	Subskription in Cod. B:	Tatto und Grimald an Reginbert
„En vobis regulam eiusdem beati Patris... quam ille suis sanctis manibus exaravit, transscriptam direximus.“	„Regulam sancti Benedicti ... hic bene conscriptam et exemplatam habetis per ipsam, quam ipse conscripsit beatissimus Benedictus manibus suis.“	„Ecce vobis regulam beati Benedicti ... direximus ... ex ipso exemplatum est codice, quem beatus pater sacris manibus exarare ... curavit.“

Daß Grimald und Tatto von dem Brief des Paulus Diaconus abhängig sind, ist offensichtlich und verständlich; darüber ist kein Wort zu verlieren. Aber ich gehe weiter und behaupte: Der Brief der Reichenauer ist von der Subskription, wie sie Cod. B bietet, beeinflußt (exemplatum!), die selbst nicht „eine verkürzte Mitteilung“ aus dem Brief des Paulus an Karl darstellt, wie Traube (a. a. O. 73) behauptet, sondern nach dem aus der Langobardengeschichte mitgeteilten Satz gestaltet ist.

Wird der Sangall. 914 ursprünglich nicht irgendeine Beglaubigungsnotiz am Ende enthalten haben? Das Begleitschreiben des Paulus Diaconus an Kaiser Karl kommt als „Authentik“ für den reinen Regeltext nicht in Frage! Dafür ist es viel zu weitschweifig²⁹. Es ist ja in Wirklichkeit ein umfangreiches Antwortschreiben auf vielerlei Anfragen über Gepflogenheiten der klösterlichen Disziplin. Da ist die Rede über Hymnen beim Offizium die Lektionen während der Sommerszeit, das Gewicht des Brotes, die Zahl der Gerichte, das Maß des Weines, die Strenge der Fasten, die Form des Mönchskleides und anderes mehr. Im Sangall. 914 folgt zwar auf die Regulaabschrift (S. 1—172) der Paulusbrief, aber von anderer Hand, mit kleinerer Schrift und auf dünnerem Pergament (S. 173—180). Die Regel bildete ursprünglich einen selbständigen Codex, endet heute mit einem Ternio, dessen letztes Blatt verlorengegangen ist³⁰. Irgendeinen Vermerk am Schlusse wird die kostbare Handschrift besessen haben, und es ist nicht ausgeschlossen, daß auf dem abgerissenen Blatt unsere Subskription gestanden hat.

Grimald und Tatto waren von ihrem Abt Heito (806—822) an das Reichsmusterkloster Benedikts von Aniane

²⁹ Ed. MGH EE IV 510 ff.; Albers B., *Consuetudines Monasticae* 3. Bd., S. 50—64 mit Kommentar.

³⁰ Traube L., a. a. O., S. 49 f.

nach Inda entsandt worden, um sich an der Quelle vor der drohenden Ankunft der kaiserlichen Inspektoren über alle Fragen der Klosterreform zu erkundigen, nicht um vom Aachener Normalstück der Regula eine Abschrift zu nehmen. Letztere war ein rein privater, persönlicher Wunsch des Reichenauer Bibliothekars Reginbert an seine Schüler. Der Brief der beiden an ihren gemeinsamen Lehrer läßt darüber keinen Zweifel (Traube L., a. a. O., S. 90). Daraus folgt, daß zur Zeit Heitos der authentische Regeltext auf der Reichenau schon bekannt war³¹; dem gelehrten Schulmann Reginbert scheint er aber nicht ganz entsprochen zu haben. Wenn nun Grimald und Tatto in ihrem Brief einen wörtlichen Anklang an unsere Subscription aufweisen, so könnten sie von einem ihrer heimatlichen Regel-exemplare beeinflußt sein.

Daraus dürfte sich ergeben: Die Abhängigkeit Grimalds und Tattos von der Subscription des Cod. B in ihrem Brief an Reginbert weist nicht nach Montecassino, sondern nach Aachen. Somit ist für unsern Vindobonensis durch Paulus Diaconus die Aachener Abkunft gerettet und zugleich durch den Brief an Reginbert die Reichenauer Provenienz weiterhin bekräftigt.

Daß ich mich auf dem rechten Weg befinde, zeigt mir ein letzter Vergleich unserer Subscription mit einer Bestimmung aus dem sog. *Duplex Legationis Edictum*³²:

Aus der Subscription in B:

„Jam saeculum dereliquimus, in monasterium introibimus. Regulam sancti Benedicti ad conservandam et ad complendam sponte non inviti promissimus.“

Duplex legationis Edictum, cap. 11:

„De noviter venientibus ad conversionem, ut secundum regulam probentur, et non antea suscipiantur nisi sicut regula iubet, et nullus cogatur invitus promittere. Et de oboedientia et de stabilitate permanendi sicut regula habet.“

Im Sommer 787 hatte sich Karl der Große an Abt Theodemar von Montecassino gewandt mit vielen Fragen über die klösterliche Disziplin und mit der Bitte um eine getreue Regelkopie (Traube, a. a. O., S. 31). Schon 789 veröffentlichte dann der Kaiser das sog. *Duplex legationis Edictum*, das in 16 kurzen Kapiteln verschiedene monastische Angelegenheiten regelt³³. Kapitel 11 ordnet die Neuaufnahmen. Die Novizen

³¹ Im ältesten Reichenauer Bücherverzeichnis von 821/22 sind bereits fünf Regelexemplare verzeichnet; s. Lehmann P., *Mittelalterliche Bibliothekskataloge* 1. Bd., S. 251; s. ferner ebda S. 260, 256; vgl. Cod. Aug. CXXVIII. saec. IX bei Holder A., *Die Reichenauer Handschriften* 1. Bd., S. 314.

³² Ed. MGH LLII Capit. Reg. Franc. I, 62: Albers, B., a. a. O., S. 68.

³³ Z. B. Kap. 10: „De vestimentis monachorum, ubi superfluum est, abscidatur, et ubi minus, augeatur.“ Die Mönchskleidung ist im Antworts-

sollen gemäß der Regel geprüft und nicht eher aufgenommen werden, als wie es die Regel vorschreibt. Keiner soll gezwungen werden, gegen seinen Willen Profeß zu machen. Mit den Gelübden des Gehorsams und der Stabilität soll es so gehalten werden, wie es die Regel vorschreibt.

Der Text gibt uns mehr, als wir augenblicklich brauchen. Jetzt schon wollen wir festhalten: Die Neuaufnahme soll streng nach den Vorschriften der Regel erfolgen. Die Probezeit soll nicht abgekürzt werden. Profeß muß in freier Entscheidung abgelegt werden, als Gelübde werden nur Stabilität und Gehorsam genannt! Wenn nun Karl der Große die Freiwilligkeit der Profeß besonders betont — er hatte auch allen Grund dazu³⁴ — und wir in der Subskription einer Handschrift des reinen Regeltextes, der damals eben von Aachen aus seinen Weg durch das Frankenreich antrat, denselben Gedanken wörtlich wiederfinden, so ist damit neuerdings unser Vindobonensis als ein typischer Vertreter der karolingischen Klosterreform erwiesen. Die Subskription in Cod. B enthält eine Admonitio des kaiserlichen Reformers an die Mönche. Sie kann nur aus dem Kreise um Karl den Großen stammen³⁵.

Zu 4. Vollends auf die lichte Höhe klarer Erkenntnis führt uns der Profeßritus, mit dem der erste Teilkodex der Handschrift endet. Dieser Ritus liegt in mehreren Ausgaben durch Marquard Herrgott³⁶, Edmund Schmidt³⁷ und Bruno

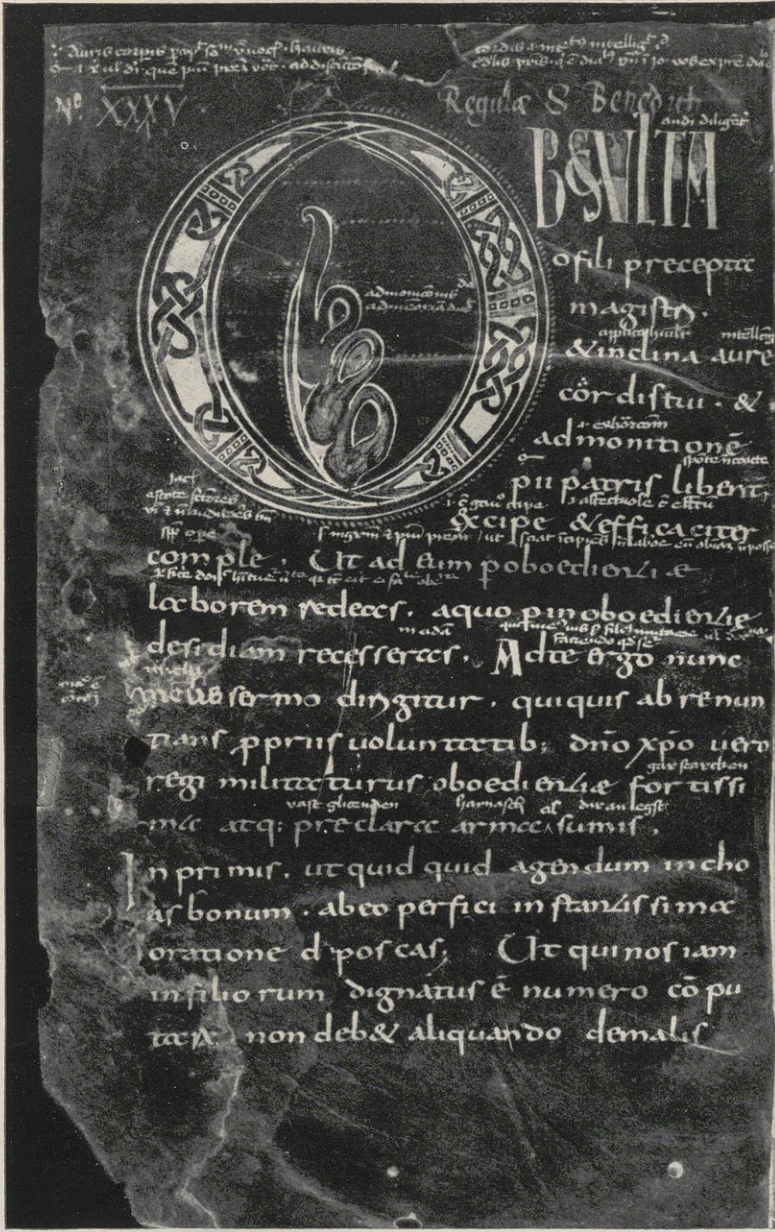
brief Paul Warnefrieds an den Kaiser Gegenstand ausführlicher Darlegungen; Karl der Große hatte also über diese Dinge in Montecassino angefragt.

³⁴ Stosiek K., Das Verhältnis Karls des Großen zur Klosterordnung mit besonderer Rücksicht auf die regula Benedicti, Greifswald 1909, S. 58: „Es kam sogar vor, daß Leute um ihres Vermögens willen zum Eintritt in ein Kloster gezwungen wurden.“ Vgl. noch Conc. Moguntinense 813 (9. Juni), can. 23: „De clericis vero hoc statuimus, ut hi, qui hactenus inventi sunt, sive in canonico sive in monachio ordine, tonsorati sine eorum voluntate, si liberi sunt, ita ut permaneat et deinceps cavendum, ut nullus tondatur, nisi legitima aetate et spontanea voluntate vel cum licentia domini sui“ (MGH Concilia aevi Carol. I, p. 267).

³⁵ In etwa schon wegen der frühen Zitierung der *Historia Langobardorum*, die Paulus Diaconus sicherlich sofort nach ihrer Fertigstellung seinem kaiserlichen Gönner, für den er bekanntlich den Festus exzerpierte und die Ars Donati erklärte, überreicht hat. Im 9. Jahrhundert noch kam sie dann nach Reichenau, der älteste Beleg für ihre Existenz in Deutschland; s. Manitius M., Geschichte der lateinischen Literatur des Mittelalters, 1. Bd., München 1911, S. 270. Der Sangall. 635, saec. VIII/IX, der älteste Textzeuge, ist in Norditalien geschrieben und kam nach St. Gallen erst in der zweiten Hälfte des 9. Jahrhunderts (s. ed. Waitz, SS. rer. Germ. in usum scholarum, Hannoverae 1878, S. 33).

³⁶ *Vetus disciplina monastica*, Paris 1726, S. 590.

³⁷ Diese Zeitschr. 2. Jahrg., 1. Bd. (1881), 173f.; seine Annahme, Herrgott habe diesen Ritus nicht aufgenommen, ist irrig.



Tafel 1.

Regula Apolloniae abbas eo qd obedientia dicitur in eo

INCIPI. TEXTU REGULE

Regula appellatur ab hoc eo qd
obediencia dicitur moros
De quatuor generibus
monacho ruor.

Monachorum quatuor esse
genera manifestum est.
Primum coenobiacum. hoc est mo
nasteriale. militant sub regulis uel abba
te. Deinde secundum genus est anachoriticum
id est heremiticum horum qui non conuer
sationis feruore nouicio. sed monaste
rii probatione diuturni. Quid dixerit
contra diabulum multorum solatio iam
dosti pugnare. & bene extructi frater
nic gratie ad singulare pugnam heremi
securiam. sine consolatione alterius
sola manu uel brachio contra uitia castis
uel cogitationum. deo auxiliante pugna
re sufficiunt. Tertium uero monacho
rum tertium genus est. sarabitarum.

Albers³⁸ vor. Die wenigen Sätze, die Schmidt dem Text vorausschickte, sind irreführend und unhaltbar: „Der Codex stammt aus dem Kloster Mondsee (eigentlich Mansee), dessen erster Abt Opportunus (um 748) aus Montecassino kam. Dieser Umstand dürfte diesem Ritus einen besonderen Wert verleihen. Überdies ist er so einfach und schließt sich so eng an Kap. 58 der hl. Regel an, daß der Gedanke naheliegt, dies sei die erste und ursprüngliche Form, nach welcher in unserem Orden die Gelübde abgelegt worden seien“ (a. a. O. S. 173).

Davon kann keine Rede sein. Auf Einzelheiten brauche ich nicht einzugehen, da die Ansicht Schmidts durch die hervorragende, auf breiter Grundlage beruhende Studie von Ildefons Herwegen über die „Geschichte der benediktinischen Profießformel“ längst „als unhaltbar erwiesen“³⁹ ist, auf die ich nachdrücklichst verweisen möchte. Lediglich einige ergänzende Bemerkungen möchte ich von dem eng gespannten Problemkreis dieser Untersuchung aus anfügen.

In dem wiederholt erwähnten Antwortschreiben Paul Warnefrieds an Kaiser Karl vom Jahre 787 heißt es am Schluß: *Textum quoque promissionis, quo ordine solebant anteriores monachi regulam sanctam in hoc loco promittere, ecce infra hanc epistolam in brevi paginola exaratum, direximus vobis*⁴⁰. Diese „älteste“ Formel von Montecassino⁴¹ hat mit jener des Codex B gar nichts gemeinsam. Sie scheint auch nicht das Gefallen des Kaisers gefunden zu haben, denn in dem Duplex legationis Edictum vom Jahre 789 verlangt Karl der Große, daß Profieß abgelegt werde „sicut regula habet“, erwähnt aber nur zwei Gelübde: *oboedientia* und *stabilitas*. Und gerade diesen Sachverhalt bietet verblüffenderweise der Profießritus unseres Vindob. 2232:

„Fratres quando promittunt oboedientiam, discedunt ante altare et interrogat eos abbas, si non habeant aliquam obligationem in saeculo aut si bona voluntate ipsam oboedientiam petit.

Deinde ibi ante altare legit ad eos capitulum regulae de isto loco in quattuor vices usque in finem capituli. Inprimis Suscipiendus autem in oratorio coram omnibus promittat de stabilitate sua et conversione morum suorum et oboedientiam coram Deo et sanctis eius, ut, si aliquando aliter fecerit, a Deo se damnant

³⁸ *Consuetudines Monasticae* 3. Bd., S. 184f.

³⁹ In: Beiträge zur Geschichte des alten Mönchtums und des Benediktinerordens, Heft 3, Münster 1912, S. 62, Anm. 3.

⁴⁰ Sie lautet: *In nomine Domini. Promitto me ego ille in sacro monasterio beati martyris sive confessoris illius secundum instituta beati Benedicti coram Deo et sanctis angelis eius, praesente etiam abbate nostro illo, omnibus diebus meis in hoc sacro monasterio amodo et deinceps perseverare et in omni oboedientia, quodcumque mihi praecceptum fuerit, oboediturum. Ego ille talis hanc promissionem a me factam manu propria coram testibus scripsi et roboravi* (Albers, a. a. O., S. 65).

⁴¹ Über die Formel des Paulus Diaconus s. Herwegen, a. a. O., S. 39f.

dum sciat, quem irridet (Regula cap. 58). Et mox novitius frater proiciens se in terram dicit: Promitto de stabilitate mea et obedientia coram Deo et sanctis eius⁴²."

Es liegt mir fern, in diesen Text meine eigenen Anschauungen hineinzuninterpretieren, sondern ich berufe mich mit Vorteil auf die wohlabgewogenen Urteile von Ildefons Herwegen, die nun in neuen Farben zu leuchten beginnen. Er hat schon gesehen, daß „in dem fraglichen Ritus ein ängstlicher Anschluß an die Benediktinerregel hervortritt. In vier Abschnitten liest der Abt den auf den Profießakt bezüglichen Teil des 58. Kapitels vor, und nach jedem Abschnitt führt der Novize mit peinlicher Genauigkeit das Gelesene aus. Und doch wiederholt er an der wichtigsten Stelle nicht den verlesenen Regeltext, sondern die alte Formel“. Das „zeigt deutlich an, daß wir mit diesem Profießritus in einer Übergangszeit für Regeltext und Regelpraxis stehen⁴³“.

In der Beschreibung des Ritus ist das dreifache Gelübde genannt: *Stabilitas, conversio morum, oboedientia*, wie in der Regel vorgesehen. Profieß abgelegt wird dann aber doch nach einer zweigliedrigen Formel; ganz nach den Bestimmungen Karls des Großen im *Duplex legationis Edictum!* Dürfen wir uns da noch wundern, wenn wir in Cod. B hinter dem Regeltext gerade einen solchen Profießritus antreffen? Ein letzter Beleg dafür, daß die Handschrift ihren Regeltext über Aachen bezogen hat.

Und nun bitte ich, die Subskription in B nochmals aufmerksam zu lesen. Ohne tiefere Einsicht in die inneren Zusammenhänge hat sie schon P. v. Winterfeld⁴⁴ intuitiv richtig gedeutet: „Wenn es sich um eine einfache Notiz handelte, so hätte es näher gelegen, die Worte Theodemars (= Paulusbrief) einfach herüberzunehmen, ohne die Form umzugießen. Ich glaube, wir haben es hier mit dem Fragment eines Briefes zu tun, worin der Schreibende, wahrscheinlich Karl der Große selbst, dem Convent eines unbekanntes Klosters auf seine Bitte eine Abschrift des Normal-exemplars schenkte⁴⁴“.

Dieses Kloster ist nach meiner Überzeugung die Inselabtei im Bodensee unter Abt Waldo (786—806). Die Reichenauer Annalen nennen ihn „das Herz des Kaisers“. Waldo war der bevorzugte Geschäftsträger des Herrschers in politischen und kirchlichen Angelegenheiten, war Karls Seelenführer und Beicht-

⁴² Die Überschrift: „Forma profitentium secundum antiquos“ von einer späten Hand des 15. Jahrhunderts ist für die Wertung des Ritus hinfällig. Schmidt E. (a. a. O., S. 173) hat stillschweigend in die zweigliedrige Formel widerrechtlich „et conversione morum meorum“ eingefügt.

⁴³ Herwegen, a. a. O. S. 62.

⁴⁴ In der Besprechung von Traubes Textgeschichte (Göttinger Gelehrte Anz. 1899, Nr. 11, S. 891).

vater. Der Kaiser übertrug ihm die wichtigen Bischofsstühle von Basel und Pavia und berief ihn 806 auf die erste Abtei des Reiches, St. Denis bei Paris⁴⁵. Gehen wir fehl, wenn wir annehmen, daß sich Waldo dieser ehrenvollen Beförderung durch entsprechende reformerische Tätigkeit als Abt von Reichenau würdig erwiesen hat? Unter seiner Regierung vollzog sich dort der Übergang von der zweigliedrigen zur dreigliedrigen Profestformel⁴⁶. Sein Nachfolger Heito (806—822) brauchte sich durch Grimald und Tatto nicht mehr den authentischen Regeltext besorgen zu lassen. Und nun ist uns auch die Abhängigkeit des Briefes an Reginbert von der Subskription in Bod. B klargestunden. Es muß dabei bleiben: Der Vindob. 2232 ist eine Kopie des Aachener Normaltextes.

Nicht mit derselben Sicherheit kann der Weg aufgezeigt werden, auf dem unsere Handschrift in die Wiener Bibliothek gelangte. Der Wege dorthin sind naturgemäß sehr viele. Auf welche Weise kam sie nun dorthin, und wann?

Die Nationalbibliothek verwahrt heute eine ganz respektable Anzahl von Handschriften südwestdeutscher Provenienz; allein aus dem 9. Jahrhundert z. B. die Cod. 2171, 482, 2223, 1815, 1229, 367, 357, 969, 751, und noch manch andere.

Dem Schriftcharakter nach steht von den Wiener Handschriften, wie schon ausgeführt, unserem cod. B am nächsten der Vindobonensis 482. Nach dem Besitzvermerk auf fol. 1 („Liber Augie maioris“) von einer Hand des 11. Jahrhunderts war damals die Handschrift Eigentum der Inselabtei im Bodensee. Neben dieser alten Notiz steht die Signatur „Ms. Ambras. 252“ von der Hand des Peter Lambeck (Petrus Lambecius), der seit 1662 als Vizebibliothekar, seit 1663 als Bibliothekar an der Palatina Vindobonensis wirkte und am 4. April 1680 starb. Zu dieser Zeit war also die Handschrift schon in Wien. Vorher war sie in Besitz des Baseler Geschichtsschreibers Christian

⁴⁵ Munding E., Abt-Bischof Waldo, Begründer des goldenen Zeitalters der Reichenau, Beuron-Leipzig 1924; zusammenfassende Würdigung: „Betrachten wir Waldo als Persönlichkeit im Rahmen seiner Zeit, so erscheint er unstreitig als einer der bedeutendsten, als einer der führenden Geister, die auf Karl d. Gr. und durch ihn auf ihre Zeitgenossen den größten Einfluß ausübten und von Karl wiederum für seine Erneuerungspläne herangezogen wurden. Wissen wir auch nicht sehr viel über Waldo und ist das wenige auch noch so lückenhaft und oft nur allzu ungenau überliefert, so taucht Waldo doch bald hier, bald dort, überall an wichtigen Posten, in wichtigen Geschäften und Ämtern auf“ (a. a. O., S. 110).

⁴⁶ Munding, a. a. O., S. 59f. „Lange konnte sie sich (die zweigliedrige Formel) wohl gegen das Regelzitat nicht halten und bald wird auch sie die *conversio morum* als Mittelglied aufgenommen haben“ (Herwegen, a. a. O., S. 62). Die St. Gallener Formel lautete um 800 wahrscheinlich: „Ego N. promitto obediaentia stabilitate coram Deo et sanctis eius.“ (Herwegen, a. a. O., S. 35.) Mit Werbert, der um 830 Profest ablegte, tritt zuerst die dreigliedrige Formel auf.

Wurstisen (Urstisius, geb. 1544, gest. 1588), von dem sie der Historiker Gottfried v. Ramingen im Jahre 1584 zum Geschenk erhielt. Heinrich Modern vermutet, „daß die Hs. in den Besitz des Grafen von Zimmern und mit dessen Bibliothek 1576 in die des Erzherzogs Ferdinand von Tirol nach Ambras kam, und nimmt an, daß dem Urstisius bei seiner Dedication (1584) ein Lapsus calami unterlaufen und seine Schenkung älteren Datums sei. Es wäre aber auch möglich, daß die Hs. nach 1584 durch Gottfried v. Ramingen — den Erzherzog Ferdinand von Tirol durch den Grafen von Zimmern kennen gelernt haben kann — nach Ambras kam, von wo sie nach dem Tode des Erzherzogs Sigismund Franz (15. Juni 1665) 1665 durch Lambeccius als Ms. Ambras. 252 in die Hofbibliothek gebracht wurde⁴⁷.“

Unser Cod. 2232 trägt fol. 1 die Signatur „Nr. 35“ ebenfalls von der Hand des Lambeccius (gest. 1680), auf dem Vorderdeckel sowie fol. 2 die „Nr. XXXV“ von der Hand des Sebastian Tengnagel (s. Tafel 1), der seit 1608 Hofbibliothekar (gest. 4. April 1636) war, auf der Rectoseite des vom Hinterdeckel abgelösten Pergamentblattes gar die Signatur [H 3036] von der Hand des Hugo Blotius, die übrigens auch die äußere Etikette auf dem Rücken mit der Inhaltsangabe „Regulae monachorum, canones conciliorum“ geschrieben hat. Blotius ist von Maximilian II. durch eigenhändig unterzeichnetes Dekret vom 15. Juni 1575 zum Bibliothekar ernannt worden, machte sich alsbald an die Inventarisierung der Bücherbestände und konnte schon im folgenden Jahr dem Kaiser den neuen Katalog vorlegen. Seit dem Jahre 1576 ist also Cod. B im Besitz der Palatina Vindobonensis. Somit ist er nicht gleichzeitig mit dem ihm schriftkundlich so nahestehenden Cod. 482 nach Wien gelangt, sondern bereits früher dort beheimatet gewesen.

Ein anderer Weg wäre folgender: Der Vindobonensis 2223, der in sorgfältiger angelsächsischer Minuskelschrift ausgeführt ist und eine Reihe von Poenentialen enthält, dürfte „von einem unter insularem Einfluß stehenden Schreiber am Anfang des 9. Jahrhunderts in Südwestdeutschland⁴⁸“ geschrieben sein. Der auf dem letzten Blatt als Federprobe eingetragene Name „Uuolafrido“ (wohl Walafrid Strabo) legt die Vermutung nahe, daß die Handschrift im 9. Jahrhundert am Bodensee lag. Wie unser Cod. B war sie schon im Jahre 1576 Eigentum der Wiener Hofbibliothek, denn sie trägt bereits von der Hand des Blotius die Signatur [Nr. 4043]. Vordem war sie im Besitz des Professors

⁴⁷ Hermann J. H., a. a. O., S. 106. Über die Tätigkeit und Amtsdauer der einzelnen Hofbibliothekare s. Beer R., Zur Geschichte der kaiserlichen Handschriftensammlung, Wien 1912.

⁴⁸ Hermann J. H., a. a. O., S. 104.

der Medizin an der Wiener Universität Wolfgang Lazius (gest. 19. Juni 1565), der sie „in Newhausen a decano et capitulo“ (wohl Neuhausen bei Schaffhausen) erhielt und aus dessen Nachlaß sie mit vielen anderen wertvollen Handschriften, unter denen auch unser Codex sich befunden haben könnte, in die Hofbibliothek wanderte. Es hat also nichts Befremdendes an sich und spricht keineswegs gegen die behauptete reichenauische Provenienz, wenn der Vindobonensis 2232 bereits im vorgerückten 16. Jahrhundert sich in Wiener Besitz befand⁴⁹.

Gleichwohl glaube ich, daß Cod. B schon viel früher, höchstwahrscheinlich unmittelbar nach seiner Fertigstellung, die Wanderung nach dem bayerischen Osten angetreten hat, was mit Fug und Recht aus dem zweiten Teil der Handschrift erschlossen werden darf, der das *Capitulare Baiuvaricum*⁵⁰ enthält, sowie eine Anzahl kanonistischer Exzerpte, die sich mit geringfügigen Ausnahmen bezeichnenderweise in dem 821 für Bischof Bathurich von Regensburg geschriebenen Münchener cod. lat. 14468 wiederfinden⁵¹.

Beziehungen der Reichenau zu bayerischen Klöstern jener Zeit sind Tatsache. Niederaltaich, Tegernsee verdanken der Dives Augia im 8. Jahrhundert ihre Gründung bzw. Wiederbesiedlung. Der Karlsruher Augiensis CXXXV des 9. Jahrhunderts ist aus einem Regensburger Codex, der heute unter den St. Emmeraner Handschriften als Cod. lat. 14447 in München liegt, kopiert. Das alemannische Inselkloster hat als Brennpunkt geistigen Lebens mächtig nach dem bayerischen Osten gestrahlt. Schon Abt Etto von Reichenau (727—734) soll „Codices von der Reichenau nach Pfäfers, nach Murbach, ja nach Altaich (in der Diözese Passau) geschickt haben. Es ist die Reichenau demnach bereits sehr frühzeitig eine Vermittlungsstätte von Handschriften und damit auch geistigem Leben gewesen . . . Der erwähnte Einfluß auf Südbayern hat offenbar andauert und verdient ernstliche Beachtung bei Liturgikern,

⁴⁹ Im Spätmittelalter wurde die Reichenauer Bibliothek viel „heim gesucht“; z. B. auch von dem Konstanzer Generalvikar und nachmaligen Bischof von Wien, Johannes Faber (gest. 1541); s. Die Kultur der Abtei Reichenau, 2. Halbbd., S. 651.

⁵⁰ Ed. Boretius in MGH LL II Capit. I, 158; wenn sich das *Capitulare* zeitlich festlegen ließe, hätten wir einen terminus a quo für die Entstehung des Codex B. Nach Baluze ist es um 806, nach Boretius gar erst um 810 erlassen. Beide Angaben dürften etwas zu tief greifen. Die übrigen Textzeugen, die Münchener cod. lat. 19415, 5260, 3519 bieten unser *Capitulare* zusammen mit den „Capitula per missos cognita facienda“ (Boretius, a. a. O., S. 156: „Capitula in codicibus inter capitula 803—806 data leguntur et ad posteriorem Karoli aetatem haud dubie pertinent; quo vero anno vel loco data sint, in incerto relinquendum est“). Dieses Urteil kann unbedenklich auch auf unser *Capitulare Baiuvaricum* übertragen werden.

⁵¹ Das *Capitulare Baiuvaricum* ist übergangen, weil es eben schon bekannt oder 821 nicht mehr von aktueller Bedeutung war.

Paläographen, Historikern. Der gegen 800 lebende Drutmund, ‚Ello von Alaha Bruder‘, von dem es heißt, ‚daß er etliche gutt bücher in die Ow bracht‘, war vermutlich Bayer⁵².

Codex lat. Vindob. 2232 ist ein Beleg für diesen überlieferungsgeschichtlichen Tatbestand. Ist es vielleicht möglich, auch noch das Kloster ausfindig zu machen, das von Reichenau diese Handschrift bezog?

Ein Manuskript der Stadtbibliothek Augsburg 2^o cod. 200 vermag als Wegweiser zu dienen. Es ist ein Sammelband, der aus der Mitte des 15. Jahrhunderts stammt und ehemals der Abtei St. Ulrich und Afra gehörte. Unter andern monastischen Stücken enthält der Codex auch einen Regeltext, dem folgende hochinteressante Einführung vorausgeschickt ist:

„Quoniam textus regulae sancti Benedicti secundum librorum eiusdem regulae pluralitatem saepe in verbis dinoscitur variatus, ideo propter huiusmodi textus diversitatem pluribus codicibus regularum, textuum ac expositionum plurimorum expositorum qui prae manibus et ante oculos positi erant undique sollertiter perquisitis et conspectis correctione reducta est regula in hoc volumine contenta ad originalem vel conformiorem ei eius litteram, ut confidenter praesumi potest ex his quae hic sequuntur. Nam inter codices hic explicitos explicita est etiam regula quaedam litterae pervetustae quam ego qui praesenti correctioni laborioso exercitio insudavi, ob huiusmodi correcturam de monasterio cellae mariae in austria sito attuli, quam plures iam dicti monasterii fratres auerunt secundum eorum seniorum relationem transportatam esse ad praefatum eorum monasterium de monasterio sancti Mauri per primum abbatem qui inde ad praefatum eorum monasterium cellae mariae sumptus est. Quae post eius finem habet inter cetera et hoc capitulum dignum memoriae commendandum annexum quod etiam horum fini annotandum et hic regulae anteponendum esse convenientissimum duxi. Quidquid igitur in praesenti regula delendum, apponendum, supplendum aut vicio scriptorum depravatum corrigendum, aliter ponendum seu reducendum fuerat hac correctura, quae codicum veterum et magis authenticorum, praecipue tamen regulae allatae, ut praefertur, et domini Bernardi abbatis cassinensis propter eorum maiorem ad invicem concordantiam sequitur litteram, diligenter studio elaboratum est. Quapropter quisquis modo post huiusmodi correcturam audierit, viderit aut legerit in regula, de qua sermo, quod sibi videatur aut legi inconsuetum aut sensu alienum aut quoquomodo vitiosum, non inde miretur nec ilico reprehendat, emendet aut corrigat aliter illud, sed potius inquirat et scrutetur regulas correctas, textus et expositiones, praesertim antiquorum, et in his forte invenire poterit, quod prius ignoravit. Noveritque nonnumquam in antiquorum scriptis inveniri quaedam bumbrata figuratis amictibus et ad intelligendum difficilia, ut sensum legentis exercent.

Sequitur capitulum regulae cellae Mariae in fine annexum.

Modicum tempus relictum est nobis et parvum intervallum positum est nobis ad perficiendum quae in hoc volumine conscripta sunt. Nobis relicta est hora undecima i. e. hora undecima finis saeculi esse intelligitur. Ad laborandum positi sumus in vineam Christi i. e. in ecclesiam. Certemus et laboremus ut primi denarium a procuratore vineae recipere mereamus i. e. a domino nostro Jesu Christo perpetuam mercedem in vitam aeternam. Jam saeculum dereliquimus, in monasterium introivimus, regulam sancti Benedicti

⁵² Lehmann P. in: Die Kultur der Abtei Reichenau, 2. Halbbd., S. 646.

ad conservandam et ad complendam sponte, non inviti promissimus, quam hic bene conscriptam et exemplatam habetis per ipsam quam ipse conscripsit beatissimus Benedictus manibus suis. 1457 in die viti et fratrum (?) incepti. Correcta est regula voluminis huius anno domini M^oCCCC LX.

Heribert Plenkers, der schon vor vielen Jahren auf diese Handschrift aufmerksam machte⁵³, hat wohl den Beweis erbracht, daß diese aufschlußreiche Einleitung von dem Melker Reformmönch Johannes Schlittpacher stammt, der in prinzipiell richtiger Weise den Versuch unternommen hat, eine kritische Rezension des Regeltextes herzustellen. Im Vorwort zu seinem 1447 verfaßten *Memoriale viaticum super regulam S. Benedicti* schreibt er: „Quoniam textus regulae S. Benedicti secundum librorum diversitatem saepe in verbis dignoscitur variatus, pluribus visis codicibus in opusculo praesenti posita est littera, quae originalis et ipsi conformior videbatur⁵⁴“. Man bemerkt sofort die sachliche und teilweise sogar wörtliche Übereinstimmung mit dem aus dem Augsburger Codex mitgeteilten Text.

Neben Petrus von Rosenheim und Bernhard von Waging ist Johannes Schlittpacher (auch Johannes von Weilheim genannt) der Hauptvertreter des süddeutschen Klosterhumanismus und der Melker Reformbewegung. Er studierte 1421—1423 an der Humanistenschule zu Ulm, war Magister artium an der Universität Wien, 1434 Magister der Scholaren in Melk, unter Kardinallegat Nikolaus von Cues in der Salzburger Kirchenprovinz als Visitator von 53 Benediktinerklöstern tätig, verschaffte er durch seine ausgedehnte reformerische und reiche literarische Tätigkeit „dem von Petrus von Rosenheim mitgebrachten italienischen Humanismus und dem Wiener Gelehrtentum vollends Eingang in die Klöster des Melker Reformkreises⁵⁵“. Wir brauchen uns nicht zu wundern, daß dieser Kopf sich um einen verlässigen Regeltext mühte, brauchen auch nicht überrascht zu sein, daß dieser von Klein-Mariazell (Cella B.M.V. in Austria; nicht zu verwechseln mit Mariazell in Steiermark) bei Baden in Niederösterreich (Wienerwald) ausgehende Regeltext sich in einer Augsburger Handschrift erhalten hat; denn Johannes Schlittpacher wirkte einige Zeit (meist als Prior) sowohl in Mariazell (1446)⁵⁶ als auch in St. Ulrich und Afra zur Einführung der Basler Reformen.

⁵³ Une édition de la règle bénédictine au XV^e siècle (Révue bénédictine 18 (1901), 21 ff.).

⁵⁴ Kropff, Bibliotheca Mellicensis, Wien 1747, S. 404.

⁵⁵ Buchberger M., Lexikon für Theologie und Kirche, 9. Bd., S. 274.

⁵⁶ Aigner O., Geschichte des aufgehobenen Benediktinerstiftes Mariazell, Wien 1900, S. 94f.; Keiblinger I. F., Geschichte des Benediktinerstiftes Melk, Wien 1851, S. 544: „spätestens schon im Jahre 1446 Prior zu Mariazell.“

Johannes Schlittpacher scheint nun tatsächlich für seinen Versuch einer textkritischen Regelausgabe neben andern Hilfsmitteln in erster Linie unsern Vindobonensis 2232 benützt zu haben. Er behauptet in seiner Vorrede, daß von ihm mehrere Textzeugen beigezogen worden seien. Besonders erwähnt er ein sehr altes Regelexemplar, das er sich aus Mariazell in Österreich verschafft habe. Dieses sei nach der Überlieferung dorthin durch den ersten Abt aus dem Kloster des heiligen Maurus gebracht worden. „Am Schluß befinde sich unter andern Textstücken eine bemerkenswerte Subskription, die er eigens mitteilen wolle. M. E. ist dieses Regelexemplar identisch mit Codex B.

Eine nähere Untersuchung der Augsburger Handschrift hat mich davon überzeugt.

Schlittpacher folgt sehr häufig den Lesarten von Cod. B, also der authentischen Fassung der Regula. Da diese Wiener Handschrift an Wert und Sorgfalt weit hinter dem Sangallensis 914 zurücksteht und an nicht wenigen Stellen geradezu unsinnige Varianten aufweist⁵⁷ — man muß sich fragen, ob der Schreiber überhaupt Latein verstanden hat —, so dürfen wir uns nicht wundern, wenn der junge Augsburger Codex mitunter stark von der vermeintlichen Wiener Vorlage abweicht. Schlittpacher bestätigt geradezu die Mangelhaftigkeit seiner Vorlage, wenn er sagt, daß er auch noch andere Regelexemplare und Regelkommentare für die kritische Textgestaltung verwertet habe. Daß diese Mariazeller Regelhandschrift „pervetustae litterae“ gewesen sei, paßt ausgezeichnet auf Cod. B. Besonderes Gewicht möchte ich auf die Subskription legen. Sie findet sich nur noch in unserem Vindobonensis 2232. Da sie nicht bloß eine kurze Wiedergabe des Paulusbriefes ist, sondern individuell gestaltet ist, so ist nicht ausgeschlossen, daß sie im frühen Mittelalter überhaupt keine weitere Verbreitung gefunden hat. Daß ausgerechnet diesen seltenen Text auch die alte Mariazeller Regel hatte, daß sie ihn ebenfalls am Schluß hatte, daß sie ihn am Schluß mit noch andern kleinen Textstücken hatte (also wohl die oben besprochenen Anhängsel in B), das alles ist Grund genug — falls uns die bekannte Tücke des Objekts nicht gerade einen schlimmen Streich spielt —, für die Identifizierung von Cod. B mit dem von Schlittpacher benützten,

⁵⁷ Z. B. „certatis“ für „aestatis“ im Kapitelverzeichnis, „liber autem“ für „libera utens“. „ux“ für „ut“ in Kap. 63; außerdem eine Reihe interpolierter Lesarten, z. B. Kap. 7 „tacite conscientiam“ statt „tacite conscientia patientiam“, Kap. 35 „accipiat benedictionem“ statt „accepta benedictione“. — Es geht nicht an, den Sangall. 914 gegen Cod. B auszuspielen, indem man die orthographischen Abweichungen des Sangallensis, die sicherlich weitgehend die Schreibweise des hl. Benedikt wiederspiegeln, als ebenso viele „Fehler“ zu registrieren.

alten Regelexemplar von Mariazell, zumal wenn man noch bedenkt, daß Cod. 2232 im vorgerückten 14. Jahrhundert sicherlich in Österreich lag⁵⁸, daß ebendamals in diese Handschrift italienische Varianten eingetragen wurden, von denen auch Schlittpacher spricht⁵⁹, und daß sich auch noch andere Handschriften auf diese Subskription in der Mariazeller Regel berufen⁶⁰. Man wird nicht annehmen wollen, daß im 15. Jahrhundert noch eine Reihe von Zwillingsbrüdern des Cod. B existierte. Wegen ihrer Subskription wurde sie schon damals sehr geschätzt und treu behütet, so daß ihr nachträglicher Verlust nicht gerade wahrscheinlich ist. Es ist ungleich wahrscheinlicher, daß wir eben diesen Schatz seit 1576 in der Wiener Hofbibliothek geborgen finden.

Mariazell wurde 1134 von den Brüdern Heinrich und Rapoto von Schwarzburg-Nöstach unter Mitwirkung des heiligen Leopold gegründet (Stiftungsurkunde vom 2. Februar 1136). Der erste Abt namens Azelin kam ex monasterio sancti Mauriti, aus Niederaltaich. Die alte Mariazeller Regel kam aber ex monasterio S. Mauri⁶¹. Maurus—Mauritius! Zu dieser frühen

⁵⁸) Siehe darüber oben im Aufsatz von Benedikt Paringer.

⁵⁹) Er behauptet u. a. auch Bernhard von Montecassino benützt zu haben. Die teilweise ziemlich umfangreichen Eintragungen in Cod. B von einer Hand des 14. Jahrhunderts nehmen fol. 43^r tatsächlich Bezug auf eine Lesart der „y^talici“. Die Eintragungen scheinen nicht von Schlittpachers Hand zu stammen (Vgl. die Autographe in den clm 18553 b, 19037, 19651, 19835, 19857, 20171); ob dieser aber wirklich der Bearbeiter des „Melker Reformregeltex^tes“ ist, steht nach den Ausführungen von H. Plenkers m. E. nicht ganz sicher fest. Umfassendere Untersuchungen könnten über diesen Punkt noch Klarheit schaffen.

⁶⁰) Braun P., *Notitia historico-literaria de codicibus manuscriptis . . . Augustae Vindeli*. 1796, vol. 6 (Nr. VII) p. 55 erwähnt eine im Jahre 1514 geschriebene, heute verschollene Regelhandschrift: „Maiores, quae missalibus equiparari possunt, literis est scripta . . . Ultimo regulae capitulo aliud regulae Cellae Mariae habet adnexum, quod ita sonat: Modicum tempus . . . manibus suis“. Cod. 662 saec. XV ex. der Stiftsbibliothek von Einsiedeln bringt ebenfalls diese Subscription: „Sequitur capitulum regulae Cellae Mariae in fine annexum: Modicum tempus . . .“ (Fol. 21). Denselben Passus bieten auch einige junge Münchener Regelhandschriften, die alle den „Melker Reformtext“ enthalten.

⁶¹) H. Plenkers (a. a. O. S. 24) dachte an Maursmünster (Marmoutier) im Elsaß: „Ce ne serait pas sans importance pour le Manuscrit même de la règle, car Marmoutier fut en relation étroite avec l'abbé Benoît d'Aniane, dont on connaît assez l'activité pour la réforme de l'ordre bénédictin au IX^e siècle. Dans cette réforme, l'exemplaire normal de la Règle, dressé par ordre de Charlemagne, joua un grand rôle à Aix-la-Chapelle, et il est assez vraisemblable qu'une copie de ce codex se trouvait aussi à Marmoutier“. — Die Ansicht, daß Kleinmariazell von Maursmünster aus besiedelt worden sei, vertrat, seine frühere Behauptung widerrufen, nach der „die ersten Colonisten der eben genannten Abtei von Niederaltaich gesandt worden sein“ sollen, erstmals Keiblinger I. F. (a. a. O. S. 203 Anm. 1), dem „eine neuere Entdeckung die Überzeugung“ verschaffte, „daß die so weit entfernte ehemalige Reichsabtei Maursmünster, Marmoutier, in Niederelsaß,

Zeit ist nirgendwo in Deutschland der heilige Maurus verehrt worden. Daß der erste Abt von Mariazell aus Niederaltaich kam, kann billigerweise nicht bezweifelt werden. Wie es zur Verwechslung Mauri statt Mauritii kam, läßt sich nicht sicher sagen. 2^o Cod. 200 aus Augsburg hat gerade in dem aufschlußreichen Vorwort sehr viele Abkürzungen. Das Abkürzungszeichen über Mauri könnte vergessen worden sein. Vielleicht wurde auch im späten Mittelalter der Kult dieser beiden Heiligen in Niederaltaich miteinander vermengt, was nicht ausgeschlossen ist. Oder aber die Verwechslung kam durch falsche Gedankenassoziation zustande: Der Schluß, daß eine Regula-Handschrift „pervetustae litterae“ aus dem Kloster des heiligen Maurus stammt, liegt doch sehr nahe. So zögere ich keinen Augenblick, die Identifizierung des alten Mariazeller Regelexemplars mit Cod. B zu vollziehen.

Alles in allem: Codex lat. Vindob. 2232 ist nicht auf bayrischem Boden entstanden, sondern in der Bodenseegegend, näherdings auf der Reichenau geschrieben. Seit 1576 liegt er in Wien; ehemals dürfte er in Niederaltaich beheimatet gewesen sein. Das wichtigste Stück der Sammelhandschrift ist die Regula Benedicti in reiner Fassung. Es ist keine Kopie des Sangall. 914, sondern ein selbständiger Abkömmling des Aachener Normaltextes. Der Sangall. 914 gilt wegen seines Alters und seiner verschiedenen Nebentexte als Vertreter der Regelreform durch Benedikt von Aniane unter Ludwig dem Frommen; der ältere Vindob. 2232 erwies sich uns wegen seiner charakteristischen Subskription und des beigegebenen Profibrutis als Zeuge der Klosterreform durch Karl den Großen, wahrscheinlich unter der geistigen Führung des Abtes Waldo von Reichenau.

die Mutter von dem österreichischen Mariazell sei, was wohl nur aus dem großen Verbands der deutschen Benedictiner durch die Congregation von Hirschau erklärbar ist?“ Leider unterließ er es die Quelle seiner neuen Entdeckung näher anzugeben. Ich halte es für gewiß, daß dem Melker Mönch Keiblinger eben unsere Einleitung zum Melker Reformregeltext, vorlag. Der Geschichtsschreiber von Kleinmariazell, O. Eigner untersuchte die Frage nicht näher; er lehnte die Ansicht von Keiblinger nicht direkt ab, pflichtete ihr aber auch nicht bei: „Alle, welche je über Mariazell geschrieben haben, halten an der Überlieferung fest, daß die Besiedelung des Klosters durch Mönche aus dem im Jahre 741 gestifteten Mauritiuskloster Niederaltaich ... geschehen sei“ (a. a. O. S. 15) „Der 1. Abt Azelin kam aus Niederaltaich (M. Riesenhuber in: Lexikon für Theologie und Kirche 6. Bd. [1934] 22). M.E. ist folgendermaßen zu argumentieren: Der erste Abt brachte nach Mariazell eine alte Regelhandschrift mit. Diese soll ex Monasteria S. Mauri stammen. Der Abt aber kam aus Niederaltaich; also stammt die Regel ex monastero S. Mauritii. — Das andere Marmoutier Maius Monasterium, bei Tours, kommt ebenfalls nicht in Frage; von dort gingen die Regelexemplare mit der Subscription „Codex peccatoris Benedicti“ aus (s. Traube L., Textgeschichte S. 67 ff.).